
**Reglement
über die Abgabe von Wasser**

(vom 16. Mai 1997)

Die Werkkommission des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Lachen, gestützt auf § 38/51 PBG und Art. 10/17 der Statuten beschliesst:**I. Allgemeines****Art. 1 Zweck und Grundlagen**

Dieses Reglement regelt das Verhältnis zwischen dem Elektrizitäts- und Wasserwerk Lachen (nachstehend Werk genannt) und seinen Benützern.

Als Benützer gelten die Grundeigentümer/Baurechtsnehmer, nachstehend Eigentümer genannt, in ganzheitlich vermieteten oder verpachteten Liegenschaften auch die Mieter bzw. Pächter. Wohnungsmieter sowie Mieter von Ferienhäusern etc. gelten nicht als Benützer.

In ausserordentlichen Fällen wie Lieferung an Grossbezüger oder benachbarte Wasserversorgungen sowie für die Bereitstellung kurzzeitiger Lieferungen mit sehr hohen Verbrauchsspitzen kann das Werk spezielle, vom Reglement abweichende Verträge abschliessen.

Art. 2 Benützungsverhältnis

Das Benützungsverhältnis entsteht gegenüber dem Eigentümer mit der Bewilligung des Anschlusses der Liegenschaft an das Verteilnetz und gegenüber dem Mieter und Pächter mit der Inanspruchnahme von Wasser. Der Benützer anerkennt damit dieses Reglement und die ,darauf basierenden Tarife.

Das Benützungsverhältnis endet grundsätzlich mit der Kündigung durch den Benützer oder ausnahmsweise mit der Einstellung der Wasserlieferung durch das Werk. Vorbehalten bleibt die Auflösung infolge Nichteinhaltung der Voraussetzungen.

Der Benützer kann das Benützungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat je auf Monatsende auflösen. Bei Vertragsauflösung durch den Eigentümer wird der Hausanschluss auf Kosten des Benützers vom Verteilnetz des Werkes abgetrennt.

II. Wasserlieferungsanlagen**Art. 3 Grob-, Feinerschliessung, Hausanschluss**

Das Werk erstellt nach Massgabe der Erschliessungsplanung die Grob- und Feinerschliessungsanlagen. Der Eigentümer erstellt durch eine vom Werk zugelassene Sanitär-Installationsfirma die Hausanschlussleitung ab Verteilnetz bis zum Wassermesser. Das Werk bestimmt die Leitungsführung, den Querschnitt, das Leitungsmaterial, die Grösse und den Standort des Wassermessers.

Die Einrichtungen der Grob- und Feinerschliessung sowie des Hausanschlusses im öffentlich Grund und der Hausanschlussschieber, auch wenn dieser im privaten Grund liegt, sind Eigentum des Werkes. Der Hausanschluss im privaten Grund, ausgenommen der Hausanschlussschieber, ist Eigentum des Eigentümers. Die Eigentümer haben dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die Grob- und Feinerschliessung sowie den Hausanschluss zu gewähren.

Die Grob- und Feinerschliessung erfolgt auf Kosten des Werkes; die Hausanschlussleitung ab dem Verteilnetz auf Kosten des Eigentümers.

Verursacht der Eigentümer infolge Abbruch, Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Hausanschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 4 Gesuch

Das Gesuch um eine Anschlussbewilligung ist schriftlich dem Werk einzureichen. Es muss dem vom Werk zur Verfügung gestellten Formular entsprechen und die erwähnten Unterlagen enthalten.

Art. 5 Anschlussbewilligung

Einer Anschlussbewilligung des Werkes bedürfen:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Erweiterung einer Baute oder Anlage
- der Um- und Ausbau einer Baute oder Anlage
- die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage
- die Änderung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder besonders grossen Verbrauchsspitzen (Produktions- und Reinigungsanlagen, Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und dergleichen)
- der Anschluss für kurzzeitigen Wasserbezug (z.B. provisorische Anschlüsse)
- die Verbindung von privaten mit öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- die Abgabe von Wasser an fremde Liegenschaften.

Eine Anschlussbewilligung wird verweigert oder eine bestehende Bewilligung entzogen, wenn:

- die Installationen, Anlagen oder Apparate den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften (Lebensmittelgesetz, -verordnung), den anerkannten Regeln der Technik wie Leitsätze und Normen des Schweizerischen Vereins des Gas-Wasserfaches (SVGW) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen
- die Installationen, Anlagen oder Apparate im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Benützer störend beeinflussen
- die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werkes sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Das Werk kann die Erteilung von Bewilligungen von Bedingungen und Auflagen betreffend neue und vorhandene Anlagen abhängig machen.

Art. 6 Bewilligungsgebühr

Das Werk erhebt für das Bewilligungsverfahren und die Kontrollen eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.

Art. 7 Anschlussgebühr

Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz (Grob- und Feinerschliessung) eine Gebühr.

Die Gebühr richtet sich nach dem Anschlussgebührentarif für die Abgabe von Wasser (Anhang A).

Art.8 Gebührenpflicht

Der Eigentümer hat Anschlussgebühren zu entrichten für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Erweiterung einer Baute oder Anlage
- die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage
- den Umbau einer Baute oder Anlage, sofern dadurch eine Erhöhung der Bewohnerwerte erreicht wird
- den Ersatz- oder Wiederaufbau einer Baute oder Anlage, sofern dadurch eine Vergrösserung der Kubatur oder eine Erhöhung der Bewohnerwerte erreicht wird.

Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

Art. 9 Gebührenhaftung

Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des angeschlossenen/anzuschliessenden Grundstückes ist. Bei Handänderung geht die Gebührenpflicht unter solidarischer Haftung des bisherigen Eigentümers auf den jeweiligen Erwerber über.

Art. 10 Berechnung der Anschlussgebühr

Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Nutzungszweck
- Gebäudekubatur
- Anzahl Bewohnerwerte.

Die Berechnung erfolgt nach folgenden Normen:

- Gebäudekubatur: SIA-Norm 116
- Bewohnerwerte: Vorschriften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

Art. 11 Besondere Berechnung

Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird nur die erstellte Mehrkubatur und die Anzahl Mehrbewohnerwerte berechnet.

Bei Umbauten wird nur die Erhöhung der Bewohnerwerte (BW) berechnet. Wird bei Umbauten eine zusätzliche Kubatur geschaffen, gelten sie als Erweiterungsbauten.

Bei Nutzungsänderungen wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Die Anschlussgebühren für die alte Nutzung werden dabei nach geltendem Tarif in Abzug gebracht.

Eine Rückvergütung für früher bezahlte Gebühren wird nicht erstattet; die Verrechnung ist ausgeschlossen.

Beträgt die Anschlussgebühr weniger als Fr. 100.-, wird auf die Rechnungsstellung verzichtet.

Art. 12 Rechnungsstellung, Fälligkeit, Verzugszins

Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Anschlussbewilligung.

Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn fällig.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zum Verzugszinssatz, den der Regierungsrat jährlich für die Steuern bestimmt, zu verzinsen.

Art. 13 Hausinstallationen

Hausinstallationen umfassen sämtliche Installationen und Apparate nach dem Wassermesser.

Hausinstallationen dürfen nur durch Firmen oder Personen erstellt, verändert oder erweitert werden, welche im Besitz einer Bewilligung des Werkes sind.

Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen des SVGW und den Vorschriften des Werkes auszuführen und zu unterhalten.

Art.14 Kontrolle

Das Werk ist berechtigt, zu jeder zumutbaren Zeit die Zählerstände zu erfassen sowie Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Apparate zu kontrollieren.

Der Benützer hat dem Werk Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten mit Wasserinstallationen zu gestatten. Wo dies nicht möglich ist, kann das Werk zu Lasten des Benützers geeignete Massnahmen treffen.

Die Haftung des Installateurs oder des Benützers wird durch die Kontrollen des Werkes nicht eingeschränkt.

Art. 15 Messeinrichtungen

Das Werk liefert, montiert, demontiert und wartet die für die Messung des Wassers notwendigen Einrichtungen.

Der Benützer verpflichtet sich, die Anbringung der Messeinrichtungen nach den Angaben des Werkes zu gestatten und auf eigene Kosten die notwendigen Installationen und Schutzeinrichtungen zu erstellen.

Die Messeinrichtungen sind Eigentum des Werkes. Jegliches Manipulieren an den Messeinrichtungen ist ausschliesslich dem Werk vorbehalten.

Der Benützer hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei tiefen Temperaturen keine Schäden auftreten. Für durch Frosteinwirkung beschädigte Messeinrichtungen haftet der Benützer.

Art. 16 Prüfung der Messeinrichtungen

Der Benützer hat Schäden und Unregelmässigkeiten an und von Messeinrichtungen unverzüglich dem Werk anzuzeigen.

Zweifelt der Benützer an der Funktionstüchtigkeit der Messeinrichtung, so kann er jederzeit die Messeinrichtung auf ihre Messgenauigkeit hin überprüfen lassen.

Ergibt die Kontrollmessung eine Abweichung von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung, muss die Messeinrichtung repariert bzw. ausgewechselt werden.

Die Kosten sowohl für die Überprüfung der Messeinrichtung als auch für die Auswechslung des Wassermessers trägt das Werk, soweit die in Abs. 2 genannten Werte nicht erfüllt werden. Andernfalls trägt der Benützer die Kosten.

III. Wasserlieferung

Art. 17 Wasserlieferung

Das Werk ist verpflichtet, im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten allen Benützern Wasser zu liefern, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Änderung sowie das Weiterbestehen der Anlagen erfüllt sind. Die Lieferung beginnt erst, wenn der Benützer alle Bedingungen erfüllt und die Vorleistungen des Werkes abgegolten hat, namentlich die Anschlussgebühren bezahlt sind.

Der Benützer trägt die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Verwendung des Wasserbezuges.

Das Werk übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Druckes oder einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.)

Art. 18 Regelmässigkeit der Wasserlieferung

Das Werk liefert das Wasser in der Regel ununterbrochen. Vorbehalten bleiben nachstehende Ausnahmebestimmungen.

Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder einstellen:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage und Naturereignissen
- bei ausserordentlichen Vorkomnissen wie Einwirkungen durch Gewässerverschmutzung, Feuer, Explosion, Wasser, Blitz sowie Störungen im Netz
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das Werk nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Benutzer Rücksicht und zeigt absehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen im voraus an.

Der Benützer hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche entstehen können.

Der Benützer hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Lieferunterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserabgabe erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Der Benützer, der eine eigene Wasserversorgungsanlage betreibt, hat dafür zu sorgen, dass ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung des Werkes keine Verbindungen zwischen der privaten und der öffentlichen Wasserversorgung bestehen.

Art. 19 Messung des Wasserverbrauches

Der Wasserverbrauch wird aufgrund der Angaben des Zählers ermittelt. Die Ablesung erfolgt durch das Werk, in besonderen Fällen durch den ermächtigten Benützer.

Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug in erster Priorität durch eine Prüfung und eine darauf basierende Berechnung ermittelt und in zweiter Priorität gemäss Angaben des Benützers und auf dem den neuen Verhältnissen angepassten Verbrauch der Vorperioden.

Rückforderungsansprüche sind berechtigt für die beanstandete Ableseperiode, wenn der Zeitpunkt des Fehlers nicht eruierbar ist oder für maximal 5 Jahre, wenn der Zeitpunkt des Fehlers nachweisbar früher war.

Verluste infolge undichter Leitungen, Abschlussorgane und Sicherheitsventile oder anderer Ursachen in einer Hausinstallation berechtigen nicht zur Reduktion eines gemessenen Wasserverbrauches.

Art. 20 Wassertarif

Das Werk erhebt für den Wasserbezug eine Gebühr.

Die Gebühr richtet sich nach dem Tarif für Wasserlieferung (Anhang B).

Art. 21 Einstellung der Wasserlieferung

Das Werk ist berechtigt, die Abgabe von Wasser nach vorangehender schriftlicher Anzeige verweigern, wenn der Benützer:

- Einrichtungen und/oder Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
- rechtswidrig Wasser bezieht
- dem Werk den Zutritt zu den Räumlichkeiten mit Wasserinstallationen verweigert oder verunmöglicht.
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserbezüge bezahlt werden.
- den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Wenn Gefahr droht, kann die Wasserlieferung ohne Anzeige unterbrochen werden.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 22 Wasserverwendung

Der Benützer darf das Wasser nur zu den im anwendbaren Tarif oder Wasserlieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden.

Ohne ausdrückliche Bewilligung darf kein Wasser an fremde Liegenschaften abgegeben werden.

Art. 23 Wechsel des Benützers

Ein Wechsel des Eigentums ist rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Wochen nach der Eigentumsübertragung, zu melden. Ohne rechtzeitig erfolgte Meldung haften der ehemalige wie der neue Eigentümer für Forderungen des Werkes solidarisch.

Bei einem Wechsel des Mieters/Pächters ist das Benützungsverhältnis rechtzeitig, d.h. einen Monat vor Ablauf, zu kündigen, und der Eigentümer hat den neuen Mieter/Pächter sowie die Beendigung bzw. den Beginn des Mietverhältnisses schriftlich zu melden.

Ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung bzw. Meldung haften:

- der ehemalige Mieter/ Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen bis zum Ende des Mietverhältnisses
- der neue Mieter/ Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen ab Beginn des neuen Mietverhältnisses.

Der Eigentümer haftet für den Wasserbezug und die Gebühren in leerstehenden oder unbenutzten Wohn- und Geschäftsräumen.

Art. 24 Wartungspflicht, Haftung

Die Benützer haben die Hausinstallationen und die angeschlossenen Apparate in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und zu warten.

Der Benützer haftet vollumfänglich für alle Schäden, die durch ihn oder durch Drittpersonen durch vorschriftswidrige oder unsachgemässe Handhabung, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt dem Werk zugefügt werden.

Art. 25 Hydranten

Die Eigentümer haben dem Werk, gestützt auf die Verordnung über die «Schadenwehr» des Kantons Schwyz, kostenlos das Recht zur Aufstellung, zum Betrieb und Unterhalt der Hydranten für die öffentliche Brandbekämpfung zu gewähren.

Art. 26 Schutz von Personen und Werkanlagen

Vor Beginn von Grabarbeiten haben sich Unternehmer oder Bauherrschaft beim Werk über das Vorhandensein und die Lage von Werkeinrichtungen zu erkundigen. Werkeinrichtungen sind schonend zu behandeln.

Werden Werkeinrichtungen freigelegt, muss der Unternehmer oder die Bauherrschaft dem Werk vor Eindeckung Meldung erstatten. Das Werk hat die Einrichtung zu kontrollieren und nötigenfalls Massnahmen zu treffen.

Art. 27 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom Werk bestimmten Zeitabständen.

Das Werk kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Es kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.

Art. 28 Zahlung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen.

Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, werden Inkassospesen, Verzugszinsen sowie Kosten für Ein- und Ausschaltungen in Rechnung gestellt.

Beanstandungen an Wassermessungen berechtigen nicht zur Verweigerung von Akonto- oder Rechnungszahlung.

V. Schlussbestimmungen**Art. 29 Schlussbestimmung**

Nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz bestimmt der Gemeinderat Lachen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Es ersetzt das Reglement vom 3. März 1967.

Es gilt für alle bestehenden sowie für sämtliche Bauten und Anlagen, deren Baugesuche nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingereicht werden.

Genehmigt mit RRB Nr. 1734 vom 29. September 1998

Anhang A: Anschlussgebührentarif für die Abgabe von Wasser
(vom 16. Mai 1997)

Die Anschlussgebühren für Bauten oder Anlagen betragen exklusive MwSt. für:

Wohn- und Gewerbebauten	Fr. 5.--/m ³ + Fr. 50.--/BW
Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten inkl. Tief- und Sammel- garagen ab 60m ² Grundfläche	Fr. 1.--/m ³ + Fr. 50.--/BW
Öffentliche Bauten	Fr. 3.--/m ³ + Fr. 50.--/BW
Nebenbauten	Fr. 2.--/m ³

Die Abkürzungen (Einheiten) bedeuten:

m³ Kubikmeter der Gebäudekubatur nach SIA-Norm 116

BW Bewohnerwerte gemäss den Vorschriften des Verbandes Schweizerischer
Abwasserfachleute (VSA)

Die Preise werden dem Index der Zürcher Wohnbaukosten (Gesamtkosten) angepasst. Sie basieren auf dem Stand per 1. Oktober 1996, Punktestand 857.2. Eine Zu- oder Abnahme des Indexes um 5 oder mehr Prozent hat jedesmal mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres eine analoge Angleichung der Tarifpreise zur Folge.

Vorstehender Tarif wurde von der Werkkommission des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Lachen erlassen am 16.05.1997. Vom Gemeinderat Lachen genehmigt am 16.05.1997 (GRB Nr. 81). Gültig ab 1. Januar 1999.

Anhang B:

- Gemäss jeweils geltendem Tarif der EW Lachen AG